



Samstag den 7. September 1805.

-(Joseph Georg Trafster.)-

Krakau.

Werzeichniss
jener Beiträge, welche zum Besten
der armen Spinner und Weber in
den Gebirgsgegenden Böhmens, bey
der k. und k. k. Polizeydirektion zu
Krakau vom 10. Juni bis inclusiv
dem 3. Juli dieses Jahres eingegan-
gen, und gegen Quittung in Em-
pfang genommen worden sind.

Sr. des k. k. wirklichen Herrn geh.
Raths und Appellationspräsidenten von
Urbansky Exzellenz 50 fr.

Sr. des k. k. wirkl. Herrn geh. Raths
und krakauer Bischofs von Gas-
tronosty Exz. 100 fr.

Sr. des k. k. wirkl. Herrn geh. Raths
und krakauer Landrechtspräsiden-
ten von Nikorowicz Exz. 50 fr.

Des k. k. krakauer Landrechts- & Vize-
präsidentens Herrn vom Kulezycky
Hochwohlgeb. 50 fr.

Der k. k. Herr Landrat Greyhert v.
Münich 20 fr.

Der k. k. Herr Landrat von Brzoz-
ow 25 fr.

Der k. k. Herr Landrat Graf von
Gubna 10 fr.

Der k. k. Herr Landrats-Sekretär
von Smetana 10 fr.

Die übrigen k. k. Herren Beam-
ten des k. k. krakauer Landrechts
66 fr.

Das

502

Das Corps der krakauer Herren
Advokaten 182 flr.

Der k. k. Herr General-Feldwachts-
meister Freyherr von Mecgry 5 flr.

Herr Dr. Russ, Dekan der mediz.
Fakultät 25 flr.

Hr. Dr. Zeisel, Dekan der theolog.
Fakultät 10 flr.

Hr. Voigt, Prof. der Logik 20 flr.

Hr. Dr. Girtler, Notar der mediz.
Fakultät 5 flr.

Hr. Dr. Strusig, Prof. des Kirz-
chenrechts 5 flr.

Hr. Dr. Kossecky, Prof. der Thes-
rapia 5 flr.

Hr. Dr. Schäfer, Prof. der Pa-
thologie 5 flr.

Hr. Dr. Scheide, Prof. der Chro-
mie und Botanik 5 flr.

Hr. Dr. Koland, Prof. der Ge-
burtshülfe 5 flr.

Hr. Radwański, Prof. der Mechani-
k 5 flr.

Hr. Gloisner, Prof. der Physik
5 flr.

Hr. Dr. Knobloch, krakauer Stadts-
physikus 5 flr.

Hr. Dr. Kolendovich, emerit. Pro-
fessor 5 flr.

Hr. Kossoviec, Prof. der polit.
Wissenschaft 4 flr.

Hr. Germakowsky, emerit. Prof.
der Medizin 4 flr.

Hr. Czech, Universitäts-Sekretär
2 flr.

Hr. Markiewicz, Prof. d. Theologie
2 flr.

Hr. Rudovicz, Prof. d. Theologie
2 flr.

Hr. Harlampowicz, Prof. der Theo-
logie 1 flr.

Hr. Matulsky, Prof. der Theo-
logie 1 flr.

Hr. Michel, Kätechet der Philoso-
phie 2 flr.

Hr. Dr. Kamelli, Prof. der niede-
ren Chytrurgie 1 flr.

Hr. Dr. Baydanowicz, Prof. emer-
it. 2 flr.

Hr. Dr. Winzenz Schäfer, Prof.
emerit. 2 flr.

Hr. Eichhorn, Prof. emer. 2 flr.

Hr. Bartl, Apotheker 5 flr.

Hr. Saviczewsky, Apotheker 30 fr.

Die Herren der Philosophie in al-
lem 38 flr. 38 fr.

Einige Schüler der Medizin, zu-
sammen 6 flr. 44 fr.

Das Grāmum des k. k. krakauer
Kriminalgerichts durch seinen Präses
Hrn. v. Stransky 15 flr. 48 fr.

Das Grāmum der k. k. krakauer
Kammerprokuratur durch ihren Präses
den k. k. wiedl. Herrn Gubernialrat
und Kammerprokurator von Nosens-
werth 30 flr. 34 fr.

Der k. k. Hr. Artillerieleutenant
Jakob Krall, im Namen zweier Unge-
nannten 7 flr.

Hr. Thomas Kryzanowsky, kra-
kauer Magistrat Rath 3 fr.

Die k. k. Herren Beamten der kra-
kauer Hauptzolllegastadt 5 flr. 3 fr.

Hr. Neusser k. k. Einnehmer des
Haupteinbruchszollamts zu Kitzegawka
5 flr. (Die Forts. folgt.)

Intelligenzblatt zu Nro 72.

Avertissemente.

Ankündigung.

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Hrn. Winzens Olrich Orszulski, der Thecla Boguslawskia, geb. Orszulskia und der Francisca Orszulskia mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Hr. Advokat Bientkiewicz als Vertreter des Johann Boguslawski, dessen Wohnort unbekannt ist, bey diesen k. k. Landrechten — um die Uebernahme des ihm vom Hrn. Michael Politowski wegen Ausszahlung einer Summe von 2520 fl. pol. abhängig gemachten Prozesses — eine Klage wider ihn eingereicht, und um Gerichtshilfe, in so weit es die Gerechtigkeit fordert, angefucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, und sie wohl gar außer den k. k. Erbländern sich befinden dürfen; so wird ihnen der hiesige Rechtsfreund Ekielski, auf ihre Gefahr und Kosten, zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß laut der für die k. k. Erblände vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird. Sie werden daher zu dem Ende hiermit gewarnt: daß sie noch zur rechten Zeit, das ist:

am 30. Oktober d. J. selbst erscheinen, oder aber, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden haben, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergeben, oder endlich einen anberen Sachwalter bestellen, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft machen, und vorschriftsmäßig sich jener Rechtsmittel bedienen, die sie zur Vertheidigung ihrer Sache die schicklichsten erachten; widrigen Falles würden sie alle möglichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph v. Nikorowich,

W. Lichocki,

F. Pohlberg.

Aus dem Ratschluße der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien. Krakau den 13ten August 1805.

Elsner.

I

Ankündigung.

Die Koszycer Stadtpropinazion, welche am 15. und den folgenden Tagen des v. M. Juli sommt dem Rechte Brandwein, Bier und Meth auszuschänken, ligitando auf 1 Jahr verpachtet werden sollte, wird, da auf diesem Termin keine Pachtlustigen erschienen, zum zweytenmal am 20. September an den Meistbietenden auf 1 Jahr, das ist, vom 2. Okt. l. J. bis letzten Okt. 1806. in Pacht gelassen werden.

Der Fiskalpreis dieses Gefäßs auf 1 Jahr ist 22,6 fir.

Die

Die Pachtlustigen werden demnach hiermit vorgeladen, an dem obbestimmten Tage in Koszyce sich einzufinden, und mit der zum Neugeld erforderlichen von dem Fiskalpreise 100t. ausmagenden Haarschaft sich zu verschen.

Vom k. k. krakauer Kreisamt den
9. August 1805.

Auf besonderen höchsten Befehl wird nachfolgende von dem königl. preussischen Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis bekannt gemachte Preisauflage, die Ansteckungsweise des gelben Fiebers betreffend, zur Kenntnis der bürgerländischen Ärzte gebracht:

Da es die Erfahrung außer Zweifel gesetzt hat, daß das gelbe Fieber zu denselben Krankheiten gehört, welche sich von den damit besetzten Menschen auf gesunde durch die Ansteckung übertragen, so ist man berechtigt anzunehmen:

dass ein eigener Ansteckungsstoff dabei entwickelt werde, welcher die Ursache der Fortpflanzung dieser Krankheit enthalte.

Es ist jedoch noch keinesweges auf eine genugthuende Art erwiesen worden, auf welche Weise dieser Ansteckungsstoff sich fortpflanzt, und ob sich derselbe lediglich durch die unmittelbare Berührung der Kranken mittheile? oder ob selbiger auch durch die Atmosphäre sich fortpflanze? oder endlich, ob, wie bey der Pest und andern Seuchen, der Ansteckungsstoff sich an leblose Substanzen anhänge,

und denselben so anklebe, daß das Verführen solcher damit imprägnirten Substanzen die Ansteckung dieser Krankheit zu bewirken im Stande sey? Da aber die zuverlässige Entscheidung dieser letzten Frage von der größten Wichtigkeit ist, indem davon die zur Abwendung jenes Uebels zu ergreifenden Polizeymaßregeln, so wie die Einschränkungen, welche der Handel deshalb erleiden muß, abhängen; da ferner die Aufmerksamkeit der Ärzte, welche Gelegenheit gehabt haben, diese Krankheit zu beobachten, noch nicht hinlänglich auf diesen Gegenstand geleitet worden ist, so haben Se. Majestät der König von Preussen das Ober-Collegio-Medico et Sanitatis den Befehl ertheilet, durch die Aufgaben folgender Preisfragen die Ärzte, welche Gelegenheit gehabt haben, oder noch haben werden, eine Epidemie des gelben Fiebers zu beobachten, aufzufordern, durch genau aufgestellte Versuche und Beobachtungen diesen Gegenstand völlig aufzuklären.

Dennach legt gedachtes Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis allen durch ihre äußere Lage dazu geeigneten Sachverständigen folgende Fragen öffentlich vor, und lädt sie hiedurch zur genauen Beantwortung derselben ein.

,, 1. Ist man durch Erfahrungen, welche auf unbezweifelte Thatachen beruhén, berechtigt, mit Sicherheit anzunehmen: daß der Ansteckungsstoff des gelben Fiebers sich an leblose Substanzen anhänge, von diesen, ohne sein

sein Ansteckungsvermögen zu verlieren, aufgenommen werde, und zwar auf eine solche Weise, daß bey dem Verzehr dieser infizirten Substanzen derselbe sich auf gesunde, anderweitig nicht angesteckte Personen übertrage, und dadurch in der Entfernung das gelbe Fieber hervorbringe?"

"2. In dem Falle, wo man die Möglichkeit einer solchen Ansteckung annimmt, fragt sich: worin die Thatsachen, Versuche, und darauf gebauete Erfahrungen bestehen, welche diese Meinung wahrcheinlich oder völlig gewiß machen? In dem entgegengesetzten Falle müssen die Beweise für die aufgestellte Meinung auf gleiche Weise geführt werden."

"3. Kann man mit Wahrrscheinlichkeit annehmen, oder beweisen, daß der Ansteckungsstoff des gelben Fiebers ein Produkt dieser Krankheit sey, und in einer oder der andern der thierischen Excretionen allein oder vorzüglich enthalten sey, und in welcher?"

"4. Hat man bereits einige Kenntnis der chemischen Beschaffenheit dieses Stoffs, und kann man darauf gestützt, solche chemische Gegengifte anwenden, welche diesen Stoff entweder minder wirksam zu machen, oder zu zerstören vermögen? oder giebt es andere Verwöhnungsmittel dagegen? welche sind jene oder diese? hat man sich einiger derselben bereits mit einem unbegreiflichen Nutzen bedient? wie muß bey der Anwendung derselben genau verfahren werden, um Substanzen, welche den Stoff des gelben Fie-

bers enthalten, völlig davon und so zu befreien, daß sie durch dieses Verfahren ganz unschädlich werden?"

"5. Wie lang behält dieser Stoff sein verdächtliches Vermögen bey, die Ansteckung zu verbreiten, und wie lange sind die damit imprägnirten verschiedenen Substanzen fähig, solchen unverändert zu erhalten und die Krankheit zu verbreiten?"

"6. Findet unter den leblosen Substanzen ein Unterschied, in Rücksicht ihrer Fähigkeit den Ansteckungsstoff des gelben Fiebers leichter oder schwerer aufzunehmen, und längere oder kürzere Zeit unverändert zu erhalten, statt? Giebt es daher völlig ansteckungsfähige und dagegen auch vorzüglich giftangende Waaren, und welche sind diese? (Hier wünscht man, eine tabellarische Uebersicht der vorzüglichsten Kaufmannswaaren, nach Maßgabe ihrer notorischen und verschiedenen giftangenden Eigenschaften, zu erhalten)."

"7. Ist diejenige Krankheit, welche in Nordamerika, im südlichen Theil von Spanien und in Livorno unter dem Namen des gelben Fiebers geschieht hat, überall eine und dieselbe Krankheit gewesen, oder hat man nach Verschiedenheit der damit besiedelten Gegenden, in Hinsicht der Entstehung, der Zufüle und des Verlaufs, der Tödtlichkeit und Ansteckungsfähigkeit dieses Uebels einen Unterschied beobachtet? Worin hat dieser bestanden, und wodurch wird diese Behauptung begründet?"

,8. Ist endlich das gelbe Fieber eine epidemische Krankheit der Seeusser, oder hat man es in einer bedeutsenden Entfernung der Küste beobachtet, und verhüllt sich diese Krankheit mitten auf dem festen Lande eben so als an den Ufern des Meeres?"

Für die vollständigste und gründlichste Beantwortung dieser Fragen, wenn selbige auf angestellte Versuche und unbezweifelte Erfahrungen beruhen, wird hierdurch von Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs von Preussen ein Preis

von zweihundert Stück vollwichtigen Dukaten,
und für die der gekrönten Preisschrift am nächsten kommende Beantwortung
ein Accessit

von Einhundert Stück vollwichtigen Dukaten
gesetzt.

Die Beantwortungen selbst, welche leserlich geschrieben, in lateinischer, deutscher oder französischer Sprache abgefaßt seyn müssen, werden unter der Aufschrift:

An das königl. Ober-Collegium Medicum et Sanitatis zu Berlin, vor dem 1. Januar 1807 eingeschickt.

Die später einkommenden Abhandlungen können nicht mit konkurriren.

Die Verfasser werden ersucht, sich nicht zu nennen, sondern ihren Namen, Charakter und Wohnort in einem versiegelten Zettel, mit einer auswendig angebrachten Devise zu verzeichnen, welche Devise ebenfalls auf die Abhandlung gesetzt werden muß.

Das Ober-Collegium Medicum et Sanitatis wird sämtliche vor dem 1. Januar 1807 eingelauften Beantwortungen obiger Fragen genau und unparteiisch prüfen, der vollständigste und auf die unbezweifelsten Thatsachen gegründeten den ersten Preis, so wie der diesen Forderungen am nächsten kommenden das Accessit unfehlbar zu erkennen; dagegen die versiegelten Zettel, die den Namen der übeligen Konkurrenten enthalten, unerwünscht verbrennen.

Berlin den 17. April 1805.

Höherem Antrage zu Folge werden die Redakteurs aller in den sämtlichen f. k. Erbstaaten erscheinenden Zeitschriften aufgefordert, diese für die Menschheit so höchstwichtige Preisaufgabe in ihre Blätter aufzunehmen. 2

Aukündigung.

Vom Wirthschaftsamte der f. k. Stiftungsfonds-Herrschaft Lipowice wird hiermit kund und zu wissen gemacht, daß am 16. September d. J. das Brandweingespühl an den Weinstiedenden auf ein Jahr, nehmlich in wie weit und lang die Brandweinerszeugung vom Jahr 1805. anfangend, bis im Frühjahr 1806. dauern wird, verpachtet —

Zum Praetium fisci ist von jedem eingemachten Körz Getraid oder Erdäpfel 15 kr. bestimmt; Pachtlustige haben sich mit einem Radio oder Neugeld von 50 flr. zu versehen, und der

der Lipowicer Amtskanzley in der 9.
Frühstunde zu erscheinen.

Lipowice den 21. August 1805.

Maly. 3

N a c h r i c h t.

Am 16. September l. J. um 9 Uhr Vormittags werden im Krakowskower Rathause nachstehende städtische Einkünfte auf ein Jahr, und zwar vom 1. November 1805. bis 31. Okto. 1806. an den Meistbietenden verpacket werden.

1. Die Brandweinpropinazion, das Praetium fisci ist 1340 flr.

2. Der Bier- und Methverzehrungsausschlag, das Praetium fisci ist 381 flr.

3. Stands- und Marktgelder, das Praetium fisci ist 260 flr.

4. Der städtische Weinverzehrungsausschlag, das Praetium fisci ist 57 flr.

Das Neugeld muss mit 10 vom 100 des Fiskalpreises erlegt werden.

Vom bialer k. Kreisamt, am 20. Juli 1805. 3

K u n d m a c h u n g.

Am 10. September l. J. werden nach gerichtlicher Verhandlung der Jurisdiktion der Herrschaft Konstowol, verschiedene Herrschaften, nach dem verblichenen Geistlichen Fortenatus Ursnold d. i. musikalische Instrumente, Uhren, Bettlen, Kleider, Wäsche, eine Drechslerbank und dem dazu gehörigen

Werkzeuge, Bücher in polnischer und lateinischer Sprache in dem Polizeyhause zu Pulawy, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Es wird dennach allen, welche eine Forderung an die Masse des Verstorbenen haben, hiermit besannt gemacht, damit sie sich bei dem gerichtlichen Mossakurator Cheznowski vor der Liquidation melden, indem nach Verlauf des besagten Termins das Vermögen des Verstorbenen den eigenthümlichen Erben eingesändiget werden wird.

Dat. den 29. Juli 1805.

R. Olszewski,
Justiziar.

Von der konstowolskischen Domizinaljurisdiktion.

Haszewski. 3

A n k u n d i g u n g.

Von Seite des niedleer Kreisamts wird zu jedermann Wissenschaft kund gemacht, daß

1. die städtische Propinazion in Stanislawow am 1. Oktob. 1805.
2. Im Kamienzyk am 3. Okt. 1805.
3. Im Ceylow am 5. Okt. 1805.
4. Im Bartolin am 7. Okt. 1805.
5. Im Batomie am 9. Okt. 1805.
6. Eben dieselbst die städtische Brüderkenmaut am nehml. Tage.
7. Die städtische Propinazion in Baskarow am 11. Okt. 1805.
8. Der dortige Weinausschlag am 22. Okt. 1805.

O. Dic.

9. Die städtische Propinazion im
Ostet am 14. Okt. 1805.

10. In Stoczek am 16. Okt. 1805.

11. In Livo am 18. Okt. 1805.

12. In Stenzica am 21. Okt. 1805

13. Ebenda selbst der Weinauffschlag
am 22. Okt., endlich

I. Der Bier-, und Methausschlag
in Bosice am 25. Okt. I. J. unter
Kreisamt. Beytritte im obbenannten
Dektern früh um 9 Uhr auf die Dauer
eines ganzen Jahres, nähmlich vom
I. Novemb. 1805. bis letzten Oktob.
1806, dem Meistbietenden versteige-
rungsweise werden verpachtet werden.

Zum Ausrufspreise ist das enthalte-
ne Praetium fisci und zwar:

1. Mit 562 flr.	2. Mit 377 flr.
3. — 166 —	4. — 805 —
5. — 700 —	6. — 265 —
7. — 3024 —	8. — 30 —
9. — 900 —	10. — 970 —
11. — 406 —	12. — 1000 —
	30 fr.
13. — 25 —	14. — 265 flr.
	45 fr.

angenommen worden.

Wechselfalb die Pachtlustigen nach
Verhältnis des Ausrufspreises mit
dem 10. Theil in Baarschaft sich zu-
versetzen, und solche vor der Verstei-
gerung, nach dem im vorhinein be-
kannt werdenden Pachtbedingnissen als
Vadium zu erlegen haben, werden,
weil ohne solche zur wirklichen Ver-
steigerung niemand zugelassen wird.

Prakau am 7. August 1805.

3

Kundmachung.

Nachdem die am 24. Juli I. J.
abgehaltene Lizitation der städtischen
Gefälle in Unter-Kasimir fruchtlos ab-
gelaufen ist, so wird ein neuer Ter-
min auf den 17. September d. J.
festgesetzt. Die an diesem Tage zu-
verpachtende Gefälle sind folgende:

a) Das Bier-, Meth- und
Brandweinerzeugungs- und Auss-
schanksrecht auf 1 Jahr, der Fiskal-
preis 5880 flr. 15 fr.

b) Das Ufergeld auf 3 Jahre, der
Fiskalpreis 620 flr. 20 fr.

c) Brücken und Uebersahrt auf 3
Jahr, der Fiskalpreis 1133 flr.

d) Weinauffschlag auf 3 Jahr, der
Fiskalpreis 37 flr.

e) Wagengeld auf 3 Jahr, der
Fiskalpreis 69 flr.

Der Antritt der Propinatzionspach-
tung hat seinen Aufang am 1. No-
vember I. J. bis letzten Oktob. 1806.,
die übrigen Gefälle aber dauern bis
letzten Oktober 1808.

Die Pachtlustigen haben sich dem-
nach am obbesagten Tage mit dem 100-
prozentigen Vadium bey der dortigen
k. k. Kommission zu melden, und zus-
gleich zu erklären, ob sie für sich oder
jemand andern steigern; in diesem Fall
müssen sie mit einer glaubwürdigen
Vollmacht versehen seyn.

Lublin den 3. Juli 1805.

3
Von:

On dem k. k. Landes-Gubernio
der Königreiche Galizien und Lodomerien
wird hiemit bekannt gemacht.
Nachdem die 2 Nefeschen als Dauphine
Mangier sammt seinem Weibe und
Mädchen, dann Apentl Beserko sammt
seinem Weibe von der Herrschaft Ros-
tostie, bukowiner Kreises ausgewandert,
 deren Aufenthalt ganz unbekannt ist; so
 werden dieselben in Gemäßheit des
 Kreisschreibens vom 15. Juni 1798.
 S. 1. durch gegenwärtiges Edikt hies
 mit öffentlich vergeladen, und zur
 Wiederkehr, oder Rechtfertigung ihrer
 Entfernung binnen vier Monaten mit
 der Bedrohung aufgesordert, daß nach
 Verlauf dieser Frist gegen dieselben
 nach der Vorschrift des Gesetzes ver-
fahren werden würde.

Gegeben Lemberg den 29. Juli
des ein Tausend acht Hundert und
fünften Jahrs.

Ex Constitio Sacr. Caes. Reg.
Gubernii Regnum Galiciae et Lo-
domeriae.

boden auf 1 Jahr, nehmlich vom
 1. Oktober 1805. bis letzten Oktober
 1806, öffentlich abgehalten werden.

Pachtstücke haben sich bey dem k.
 k. krakauer Kreisamte früh um 9 Uhr
 verschanen mit einem Padum pr. 15.
 flr. zur Auktionszeit einzufinden.

Die Kontraktsbedingnisse aber kön-
nen bey der Registratur des k. k.
 krakauer Kreisamts jederzeit eingesa-
 hen werden.

2

Kundmachung.

Im Grunde der hohen Gubernial-
 verordnung vom 23. Juli d. J.; Zahl
 30602 wird die sichere Maria Gross
 geb. Gaizer oder ihre etwaige Erben
 zur Behebung der zu Miesler in Hun-
 garia moschonier Komitats hinterblie-
 benen väterlichen Erbtheils binnen ei-
 nem Jahre vom 1. Mai d. J. ange-
 fangen, aufgesordert.

Krakau den 29. August 1805. I

Kundmachung.

Den 6. des künftigen Monats
 September wird die Versteigerung zur
 Verpachtung des vorderen Gebäudes
 in dem auf der Spitalgasse liegenden
 Stiftungsfondshause sub Nro. 609.,
 bestehend in 5 Zimmern, 1 Küche,
 1 Holzbehältniß, 1 Keller, 1 Dach-

Von Seiten der k. k. krakauer Land-
 rechte in Westgalizien wird dem Herrn
 Severin und Ludwig Kalinowski, der
 Josepha Sablowa, geb. Kalinowska,
 der Justina Piascka, geb. Kalinowska,
 der Antonina Walewska, geb. Kalis-
 nowska

nowska, und der Francisca Olszewsko, geb. Kalinowska mittels gegenseitigen Edits bekannt gemacht: daß der Nicolaus de Verny Geraud bey diesen f. f. Landrechten — um die Liebersontheit des von Seiten des Adalbert Romer wegen Auszahlung der aus den Gütern Cianowice ange- spruchenen Summe von 20,000 fl. pol. sammt Interessen und Gerichts- kosten, anhängig gemachten Prozesses — eine Klage wider sie eingereicht, und um Rechtshülfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angefucht habe.

Da aber diesen f. f. Landrechten ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, und sie wohl gar außer den f. f. Erbländern sich befinden dürften; so wird ihnen der hiesige Rechtsfreund V. A. D. Litwin- skii, auf ihre Gefahr und Kosten, zum Vertreter ernannt, mit welchem der Prozeß, laut der für die f. f. Erblände vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird. Sie werden daher zu dem Ende gewarnt, daß sie noch zur rechten Zeit, das ist, am 30. Oktober 1805. selbst erscheinen, oder aber wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden haben, dieselben dem ernannten Vertreter bey Seiten übergeben, oder endlich einen andern Sachwalter bestellen, solchen dieser f. f. Landrechten vorzuhast machen, und vorschriftsmäßig sich jener Rechtsmittel bedienen, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachten; widrigen Falles würden sie alle möglichen Pegeungsfolgen, laut Vors-

schrift der k. k. Gesetze, sich selbst zu schreiben müssen.

Joseph v. Nikorowicz.

V. Lichocki.

H. Pohlberg.

Aus dem Rathschluße der f. f. Landrechte in Westgalizien.

Krasau den 6. August 1805.

Scheranz

K u n d m a c h u n g .

Von der vereinigten f. auch f. f. Banko-Tobak-Kammeralstempelgesellschaften-Administration zu Krakau wird hiermit bekannt gemacht: daß am 1. Oktober 1. J. in dem Administrationsgebäude hier die Verfügung des Tasbaks, dann Stempel-Materials von Krakau nach Lublin, welche im Sommer zu Wasser, und im Winter zu Lande betrieben werden muß, auf ein Jahr, nähmlich vom 1. Januar bis letzten Dezember 1806 gegen Ertrag einer baaren, oder in öffentlichen Fondspapieren bestehenden Kaufsum von 500 fr. öffentlich versteigert werden wird.

Alle jene, welche dieses Fuhrwesen zu erlangen wünschen, haben sich daher am obemelde 1. Oktober in dem f. f. Gesällamtshause einzufinden, und bey der um 9 Uhr Vormittags anfangenden Versteigerung ihr offensichtiges Anbot in gehöriger Ordnung zu machen, vorher aber ein Podium, das ist, ein Reugeld von 200 fr. auf dem Kommissionstische für den Fall niederzulegen, wenn der Lizitator nach

erstandener Lizitation seinen Frachtkans
bot zurückzunehmen, und dadurch die
abgehaltene Versteigerung schuldfrei
machen wollte.

Die Kontraktsbedingnisse sind zu jes-
dermanns Einsicht bey der hiesigen
Amtsregisteratur stets bereit.

Von der k. auch k. k. Banko- Ta-
bak- und Kommerzelstempelgefällens
Administration.

Krakau am 16. August 1805.

Guhri,
Schwarz. I

M a c h r i c h t.

Am 16. September d. J. Vormittags um 9 Uhr wird in Kirchnica
das städtische Propinatzionsgefäß auf
die Pachtzeit vom 16. September
d. J. bis Ende Oktober 1807 öffent-
lich versteigert, und dabei zum einjäh-
rigen Pachtschilling des Fiskalpreises
von 446 fl. ausgerufen werden.

Kielce den 9. August 1805. I

Zu der gegenwärtig in Erledigung
stehenden 2ten polnischen Gubernials-
translatorsstelle mit einem Gehalte
jährlicher 500 fl. wird hiermit der
Konkurs bis zum 23. September d.
J. mit dem Beysatz ausgeschrieben,
dass die Kompetenten ihre Gesuche bis
zum obbesagten Tag bey dem Gnber-
nialeinreichungsprotokoll einzureichen,
und sich am 24. September l. J. we-
gen Ablegung der Prüfung bey dem

hierortigen Mittelsrath Grosens Gaib-
ruk anzumelden haben.

Lemberg den 23. August 1805. I

K u n d m a c h u n g .

Am 6. September l. J. früh um
9 Uhr werden in der k. Stadt Krass-
nostoff auf dem dortigen Rathause
nachstehende städtische Realitäten und
Gefälle gegen die beygerückten jährli-
chen Fiskalpreise auf 3 Jahre vom
1. Oktober 1805. bis letzten Oktober
1808. an den Mietbüchenden unter
Vorbehalt der höhern Bestättigung
verpachtet werden, und zwar:

- a) Die Wiese Zaborze pr. 188 fl.
- b) Die Wiese Baskowsky 20 fl.
- c) Der Grund Im Walde Lipnioki 5 fl.
- d) Das städtische Brückenmauth-
gefäß 166 fl. 40 fl.

Die Pachtlustigen haben sich daher
am besagten Tage zu der bestimmten
Stunde mit einem 10prozentigen ha-
ben Reugelde auf dem Krassnostow
städtischen Rathaus einzufinden, wo
ihnen die näheren Pachtbedingnisse wern-
den bekannt gemacht werden.

Biala den 15. Juli 1805.

Lewinski,
Vize Kreishauptmann. 2
Ans.

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 29. August.

Der k. k. Feldmarschallientenant Herr Fürst von Hohenlohe mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 504., kommt von Lemberg.

Der Herr Michael von KarSKI mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 504., kommt vom Lande.

Der k. k. Kammeralhauptzahlsamtsskassirer Herr Karl Wilhelm Meidinger mit 1 Gattin und 1 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 504., kommt von Lemberg.

Der Herr Michael von Bayer mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 504., kommt vom Lande.

Der Herr Stanislaus von Soltik mit 4 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 91., kommt vom Lande.

Der k. k. Kreiskassierer Herr Franz Hoffmann mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 91., kommt von Rielze.

Am 30. August.

Der Herr Hayinh von Biewski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 460., kommt vom Lande.

Der Herr Joseph von Konar mit Familie und 2 Bedienten, wohnt in Klevarz, Nr., 42., kommt vom Lande.

Der Herr Hermann von Stein, wohnt in der Stadt, Nr. 460., kommt von Bukarest.

Der k. k. Oberleutenant Herr Andrijar mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 504., kommt von Wien.

Der Herr Kwieciń von Nagowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 219., kommt von Lemberg.

Der Herr Johann von Memira mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 504., kommt vom Lande.

Die Frau Gräfin Elisabeth von Wiesłowska mit Gefolge, wohnt auf der Wessola, Nr. 206., kommt von Wien.

Am 1. September.

Der Herr Anton von Schiskowski mit 2 Bedienten, wohnt in Stradom, Nr. 16., kommt vom Lande.

Krakauer Marktpreise

vom 2. September 1825.

		R.	Fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Der Körz Weizen zu		23	—	20	—	18	—	—	—
— — Korn	—	13	30	12	—	10	—	—	—
— — Gersten	—	12	—	10	—	9	—	—	—
— — Haber	—	7	30	7	—	6	30	—	—
— — Hirse	—	26	—	25	—	—	—	—	—
— — Ebsen	—	14	—	13	—	—	—	—	—

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Trafsl, k. k. Gouvernial-Buchdrucker.